

## Die Kurie und die Herausforderungen der europäischen Politik: Standardverfahren oder abgestimmte Handlungsstrategien?

Martin Kaufhold

### Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kaufhold, Martin. 2014. "Die Kurie und die Herausforderungen der europäischen Politik: Standardverfahren oder abgestimmte Handlungsstrategien?" In *Papst Johannes XXII: Konzepte und Verfahren seines Pontifikats*, edited by Hans-Joachim Schmidt and Martin Rohde, 263–78. Berlin: de Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110332704.263>.

### Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



# Papst Johannes XXII.

Konzepte und Verfahren seines Pontifikats

Freiburger Colloquium 2012

Herausgegeben von

Hans-Joachim Schmidt · Martin Rohde

De Gruyter

802 2011-31

# Die Kurie und die Herausforderungen der europäischen Politik: Standardverfahren oder abgestimmte Handlungsstrategien?

*Martin Kaufhold (Augsburg)*

## I. Der Gegenstand der Untersuchung

Die Frage nach 'Handlungsstrategien' in der europäischen Politik ist im Falle der Kurie zu Beginn des 14. Jahrhunderts keine Frage, die sich die Zeitgenossen so gestellt hätten. In den Quellen kommen 'politische Handlungsstrategien' nicht vor. Das schließt die Frage nicht aus, man muss sich nur darüber klar sein, dass das Interesse an der Handlungsstrategie, also an den Bedingungen und den Mitteln auf dem Weg zu einem avisierten – politischen – Ziel einer modernen Perspektive entspringt. Als Zeitgenossen erwarten wir klare Ziele und angemessene Instrumente in der Politik der Gegenwart. Ziele und Mittel sollten in einem effizienten Verhältnis stehen. Ob wir wollen oder nicht, dieses Bild einer pragmatischen Politik steht im Hintergrund, wenn wir über Politik sprechen.<sup>1</sup> Die Frage, ob diese Vorstellung einer zielgerichteten, den Umständen angepassten, Vorgehensweise für den Pontifikat Johannes XXII. eine hilfreiche Annahme ist, steht im Hintergrund der hier vorgetragenen Überlegungen. Es ist eine Frage, die vielleicht die Perspektive einer anderen Erwartung an die päpstliche Politik im späteren Mittelalter eröffnen könnte, als die, mit der wir normalerweise operieren.

Johannes XXII. ist ein dankbarer Fall. Ein Papst, der in hohem Alter auf den Stuhl Petri gelangte, der während des Konfliktes zwischen Papsttum und dem Staufer Friedrich II. geboren wurde, der den Zusammenstoß von Bonifaz VIII. mit Philipp dem Schönen als Franzose in Frankreich miterlebte, und der dann als Kanzler des Königs von Sizilien in Neapel einen Brennpunkt der Mittelmeerpolitik dieser Zeit aus eigener Anschauung

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa Raschke, Joachim und Tils, Ralf, *Politische Strategie. Eine Grundlegung*, Wiesbaden 2007.

kennenlernte.<sup>2</sup> Es waren Jahrzehnte, die für das päpstliche Selbstverständnis eine wichtige Rolle spielten. Ein Mann mit dieser Erfahrung und mit einem entschlossenen Charakter, der keinem Konflikt aus dem Weg ging, sollte uns ein deutliches Profil der päpstlichen Politik dieser Zeit liefern können.

Das umso mehr, als er sich nicht scheute, nach schwierigen Jahren für die Kurie der langen Geschichte des Kampfes von Kaisertum und Papsttum ein bedeutendes Kapitel hinzuzufügen. Folgen wir der Analyse von Hillary Setton Offler, war es gewissermaßen das letzte Kapitel.<sup>3</sup> Es steht hier im Fokus, weil es dramatische Qualität hat, und weil es Johannes XXII. in einem Konflikt mit politischem Charakter als Papst auftreten lässt, als Inhaber der *plenitudo potestatis*. Sein Rolle als Streiter für die weltlichen Interessen des Papsttums als Herr des Kirchenstaates in Italien folgte anderen Regeln.

## II. Johannes XXII. und Ludwig der Bayer

Im Jahr 1314 wurden im Reich zwei Männer zu römischen Königen gewählt, die für mächtige konkurrierende Familien und ihre Interessen standen: der Wittelsbacher Ludwig und der Habsburger Friedrich.<sup>4</sup> Die Lage war unklar,

- 
- 2 Zu Johannes XXII. vgl. etwa: Mollat, Guillaume, *Les papes d'Avignon (1305–1378)*, 10. Aufl., Paris 1965, S. 39–59; Valois, Noel, Jacques Duèse, *pape sous le nom de Jean XXII*, in: *Histoire littéraire de la France* 34 (1915), S. 391–630; zur Situation allgemeiner: Schimmelpfennig, Bernhard, *Das Papsttum. Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance*, 6. Aufl., Darmstadt 2009, S. 223–242.
- 3 Offler, Hillary Setton, *Empire and Papacy: the Last Struggle*, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 5, Series VI (1956), S. 21–47; zuletzt auch in: ead., *Church and Crown in the fourteenth century. Studies in European history and political thought*, hg. v. Doyle, Anthony Ian, Aldershot 2001, S. 21–47.
- 4 Vgl. die Wahlunterlagen der konkurrierenden Parteien in: *Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et regum*, Bd. 5, hg. v. Schwalm, Jakob, Hannover/Leipzig 1909–1913, Nr. 96–104; über die Wahl berichtet auch Mathias von Neuenburg: *Die Chronik des Mathias von Neuenburg*, hg. v. Hofmeister, Adolf (MGH, *Scriptores Rerum Germanicarum* N. S. 4), Berlin 1924, S. 98f.; vgl. zur Wahl etwa: Menzel, Michael, *Ludwig der Bayer (1314–1347) und Friedrich der Schöne (1314–1330)*, in: *Die deutschen Herrscher des Mittelalters*, hg. v. Schneidmüller, Bernd und Weinfurter, Stefan, München 2003, S. 392–407; Thomas, Heinz, *Ludwig der Bayer. Kaiser und Ketzter*, Graz/Wien/Köln 1993, S. 43–69; Kaufhold, Martin, *Gladius*

aber der Papst sah sich nicht zum Eingreifen herausgefordert. Das lag einmal daran, dass der Stuhl Petri zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt war. Aber als Johannes XXII. zwei Jahre nach dieser Doppelwahl zum Papst erhoben wurde, beanspruchte er die Entscheidung in der Frage, wer rechtmäßiger römischer König sei, nicht ausdrücklich für sich – etwa unter Hinweis darauf, dass er den zum König erhobenen dann zum Kaiser krönen würde –, wie es Innozenz III. getan hatte.<sup>5</sup> Innozenz hatte die Entscheidung über die Prüfung des Kandidaten für die Kaiserkrönung für den Papst beansprucht, weil seine Vorgänger dieses Kaisertum auf die Deutschen übertragen hätten und weil dieser Kaiser dann der Schutzherr der Kirche sei. Es wäre unvorstellbar, dieses Amt einem Mann zu übertragen, dessen Glauben zweifelhaft war. Innozenz hatte sich bald auf einen Gewählten festgelegt. Aber er war mit seiner Entscheidung nicht sehr erfolgreich gewesen. Im Grunde war er den Ereignissen hinterhergelaufen. Johannes XXIII. legte sich nicht auf einen Kandidaten fest. Im Gegenteil, er hielt die Frage der Thronbesetzung ausdrücklich offen und bezeichnete beide Gewählte als *in regem Romanorum electi*.<sup>6</sup> Er folgte damit einer seit Bonifaz VIII. formalisierten Praxis.<sup>7</sup> Danach bestand die päpstliche Kurie darauf, die Wahl des römischen Königs prüfen und approbieren zu müssen. Erst nach dieser Prüfung wurde der Gewählte als vollwertiger *rex Romanorum* behandelt. Johannes XXII. vertrat diesen Anspruch mit solcher Entschiedenheit, dass er sogar seine Kardinäle in Unruhe versetzte.<sup>8</sup> Die Verbindung dieses Approbationsanspruches mit der päpstlichen Italienpolitik – dergestalt, dass der

*Spiritualis*. Das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern, Heidelberg 1994, S. 30–33.

5 Vgl. dazu die Konsistorialansprache Innozenz' III. um die Jahreswende 1200/01: *Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii*, hg. v. Kempf, Friedrich, Roma 1947, Nr. 29; Boshof, Egon, Innozenz III. und der deutsche Thronstreit, in: Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas. Interdisziplinäre Ringvorlesung an der Universität Passau, 5.11. 1997 – 26.5.1998, hg. v. Frenz, Thomas, Stuttgart 2000, S. 51–67; Kaufhold, Martin, Die Rhythmen politischer Reform im späten Mittelalter. Institutioneller Wandel in Deutschland, England und an der Kurie 1198–1400 im Vergleich, Ostfildern 2008, S. 21–57.

6 MGH, *Constitutiones* 5 (Anm. 4), Nr. 373; vgl. zur Haltung Johannes XXII. auch Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (Anm. 4), S. 49–55.

7 Vgl. Miethke, Jürgen, *De potestate papae*. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham, Tübingen 2000, S. 89.

8 MGH, *Constitutiones* 5 (Anm. 4), Nr. 789; vgl. Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (Anm. 4), S. 55f.

gewählte König vor der päpstlichen Approbation keine Reichsrechte in Italien ausüben dürfe – ließ das Thema als eine besondere Frage des Verhältnisses von Papsttum und Kaiserreich im späteren Mittelalter erscheinen. Die Augsburger Doktorarbeit von Sebastian Zanke eröffnet in jüngster Zeit eine europäische Vergleichsdimension, die das Thema nun in einem veränderten Licht erscheinen lässt.<sup>9</sup> Denn der römisch-deutsche König Ludwig IV. – der Bayer – war nicht der erste König, dem diese Behandlung durch Johannes XXII. widerfuhr.

Ludwig zog den päpstlichen Zorn durch sein Vorgehen in Italien auf sich. In Italien hatte Ludwig Reichsrechte ausgeübt, die der Papst nun grundsätzlicher in Frage stellte. Ludwigs Wahl sei noch nicht approbiert, Johannes XXII. stellte Ludwig am 8. Oktober 1323 ein Ultimatum.<sup>10</sup> Er müsse von der Ausübung seines königlichen Amtes innerhalb von drei Monaten zurücktreten und die päpstliche Überprüfung seiner Wahl zulassen. Wenn er dieser Aufforderung nicht nachkomme, und weiter widerrechtlich als römischer König agiere, dann wollte Johannes mit der Bekanntgabe von Strafen gegen dieses Verhalten vorgehen. Als Strafen wurden die Exkommunikation des Königs, seiner Anhänger und die Belegung der Herrschaftsgebiete, die Ludwig oder seinen Anhängern unterstanden, mit dem Interdikt in Aussicht gestellt, d. h. mit einer weitgehenden Aussetzung der Gottesdienste und der Sakramente.<sup>11</sup> In der Diktion der Kurie war dies der erste der sogenannten ‘Prozesse’ gegen Ludwig den Bayern, eine Reihe weiterer Prozesse sollten folgen. Denn Ludwig kam der Aufforderung zur Niederlegung seines Titels

<sup>9</sup> Die Dissertation von Sebastian Zanke, Johannes XXII. und die europäische Politik im Spiegel der kurialen Registerüberlieferung (1316–1334) erscheint in der von Andrew Gow herausgegebenen Reihe *Studies in Medieval and Reformation Traditions*, Leiden. Sie wird hier nach der Kapitaleinteilung des Manuskripts zitiert.

<sup>10</sup> MGH, *Constitutiones* 5 (Anm. 4), Nr. 792; vgl. zu dieser Entwicklung Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (Anm. 4), S. 55–75; vgl. auch id., Öffentlichkeit im politischen Konflikt. Die Publikation der päpstlichen Prozesse gegen Ludwig den Bayern in Salzburg, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 22 (1995), S. 435–454; vgl. auch grundsätzlich: Miethke, Jürgen, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit Papst und avignonesischer Kurie in seiner Bedeutung für die deutsche Geschichte, in: Kaiser Ludwig der Bayer. Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmung seiner Herrschaft, hg. v. Nehlsen, Hermann und Hermann, Hans-Georg, Paderborn et alii 2002, S. 39–74.

<sup>11</sup> Vgl. zur Ausbildung von Exkommunikation und Interdikt: Vodola, Elisabeth, *Excommunication in the Middle Ages*, Berkeley 1986; Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (Anm. 4), S. 6–27; Clarke, Peter D., *The Interdict in the Thirteenth century. A Question of Collective Guilt*, Oxford 2007.

nicht nach. Er erlangte einen Aufschub der Frist, aber eine Niederschlagung der Anklage erreichte er nicht. Am 23. März 1324 war es soweit.<sup>12</sup> Papst Johannes XXII. exkommunizierte Ludwig den Bayern, drohte ihm den Entzug weiterer Herrschaftsrechte an, falls er seinen Titel nicht innerhalb der nächsten drei Monate niederlege und unterwarf die Gebiete von Ludwigs Anhängern dem Interdikt. Die Fristen gaben einen engen Takt vor, aber im Grunde ging es bei den immer länger werdenden päpstlichen Prozessschreiben und den Antworten Ludwigs und seiner Berater um die Rechtmäßigkeit von Ludwigs Königstitel. Sie stand in Frage. Weil Johannes mit solcher Entschiedenheit und mit scharfen geistlichen Sanktionen – dem Verbot von Gottesdiensten und Sakramenten – auf der Durchsetzung seines Approbationsanspruches bestand, ist ein anderer Aspekt des Themas aus deutscher Perspektive etwas zurückgetreten. Es ist indes ein Aspekt, der die europäische Dimension der Fragestellung in Erinnerung ruft.

Johannes XXII. hatte es aus seiner Perspektive nicht nur mit einem König zu tun, sondern mit zwei konkurrierenden. Der Habsburger Friedrich hatte weniger Glück, und er erscheint aus dem Rückblick nicht mehr als gewichtige Alternative.<sup>13</sup> Ludwig erwies sich eindeutig als der entschlossener Kandidat. Aus der zeitgenössischen Perspektive der Jahre 1316–1324 stellte sich das Bild wohl anders dar. Die Habsburger, für die Friedrich stand, waren die bedeutendere Familie mit den besseren Verbindungen zu mächtigen europäischen Häusern. Friedrich war mit der Tochter des Königs von Aragon verheiratet, der immerhin engere Kontakte zur Kurie unterhielt.<sup>14</sup> Die Wittelsbacher waren eine Größe, aber eine eher regionale Größe.<sup>15</sup>

Dass sich Ludwig schließlich behaupten konnte, verdankte er dem Schlachtenglück und einer Rücksichtslosigkeit im Umgang mit günstigen

<sup>12</sup> MGH, *Constitutiones* 5 (Anm. 4), Nr. 881.

<sup>13</sup> Vgl. Menzel, Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne (Anm. 4); Heckmann, Marie-Luise, Das Doppelkönigtum Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern (1325–1327). Vertrag, Vollzug und Deutung im 14. Jahrhundert, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 109 (2001), S. 53–81; Pauler, Roland, Friedrich der Schöne als Garant der Herrschaft Ludwigs des Bayern in Deutschland, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 61 (1998), S. 53–81.

<sup>14</sup> Vgl. die Gesandtenberichte von der Kurie: *Acta Aragonensia*, Quellen aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II (1291–1327), hg. v. Finke, Heinrich, Bd. 1, Berlin/Leipzig 1908.

<sup>15</sup> Vgl. etwa Fuchs, Franz, *Die Wittelsbacher (1180–1918)*, Stuttgart 1996; Benker, Gertrud, Ludwig der Bayer. Ein Wittelsbacher auf dem Kaiserthron, München 1980.

Situationen, die für Machtmenschen wichtig ist, die aber aus der Entfernung nicht so leicht festzustellen war.<sup>16</sup> Es war 1323 noch nicht klar, wer sich als König durchsetzen würde. Zwar befand sich Friedrich in Ludwigs Gefangenschaft, aber sein Bruder kämpfte weiter um die Krone für die Habsburger. Erst im April 1325 drangen Neuigkeiten von einer Einigung der beiden Kontrahenten nach Avignon.<sup>17</sup>

Wir sollten festhalten, dass Johannes XXII. gegenüber Ludwig zwar auf der Approbation seiner Wahl bestand, und dass er Ludwigs Königtum in Frage stellte, solange und falls diese Wahl nicht approbiert würde.<sup>18</sup> Er macht sich indessen nicht für ein Königtum des Habsburgers stark. Er bestand auf dem Recht der Prüfung der Wahl, aber er bestand nicht darauf, die Entscheidung über die konkurrierenden Kandidaten treffen zu können. Tatsächlich hielt er die Frage, wer rechtmäßiger König sein sollte, ausdrücklich offen.

Der Grund für diese Offenheit in einer Frage, die durch das Schlachten-glück entschieden schien, lag für die deutsche Geschichtsschreibung bislang in den italienischen Interessen des Papstes begründet. Solange die Thronfrage ungeklärt war, beanspruchte der Papst die Vertretung der Reichsrechte in Italien für sich. Soweit der bisherige Stand. Dabei haben ist eine Entwicklung etwas zu kurz gekommen.

### III. Der vergleichende Blick: Johannes XXII. und Robert Bruce

Im Juni 1318 exkommunizierte Johannes XXII. den schottischen König Robert Bruce und stellte seine Ländereien unter das Interdikt.<sup>19</sup> Wenn

<sup>16</sup> Zur Schlacht bei Mühldorf mit weiterer Lit.: Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (Anm. 4), S. 44f.

<sup>17</sup> Monumenta Germaniae Historica, *Constitutiones et Acta Publica Regum et Imperatorum* 6.1, hg. v. Schwalm, Jakob, Hannover 1914–1927, Nr. 48 (Brief des aragonesischen Gesandten Michael Stephan).

<sup>18</sup> Vgl. Zum päpstlichen Approbationsanspruch: Unverhau, Dagmar, *Approbatio, reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozess Johans XXII. gegen Ludwig IV.*, Berlin 1973.

<sup>19</sup> Vetera Monumenta Hibernorum et Scotorum Historia illustrantia, hg. v. Theiner, Augustin, Roma 1864, Nr. 426; Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland, Bd. 2, hg. v. Bliss, William H., London 1895, S. 432; Vita Edwardi Secundi. The Life of Edward the Second,

Robert denn ein König war. Denn darum ging es. Robert Bruce beanspruchte den schottischen Thron und stand damit in direkter Rivalität zu dem englischen König Edward II., dessen Vater die Oberherrschaft über Schottland reklamiert hatte.<sup>20</sup> Die Schotten hatten diesen Anspruch zurückgewiesen, und im Jahr der deutschen Doppelwahl 1314 kam es bei Bannockburn zu einer historischen Schlacht, in der das Heer von Robert Bruce die Engländer besiegte.<sup>21</sup> Edward II., dessen Ruf die Niederlage weiter verschlechtert hatte, hatte sich auch an den Papst gewandt, um den englischen Standpunkt mithilfe der Kurie durchzusetzen. Johannes XXII. hatte daraufhin einen zweijährigen Waffenstillstand verkündet. Der Bruch des Waffenstillstands durch Robert Bruce führte zur Exkommunikation des Schotten und zur Verhängung des Interdikts.<sup>22</sup> Im Vorfeld dieser Maßnahmen hatte Johannes XXII. bei seinen Schreiben an Robert Bruce diesem den Königstitel verweigert. Robert Bruce wurde in der kurialen Kanzlei als *Regnum Scocie nunc Regenti* bezeichnet.<sup>23</sup> Die Verweigerung des Königstitels führte dazu, dass Robert Bruce die Annahme der päpstlichen Briefe verweigerte.<sup>24</sup> Tatsächlich machten die Gesandten von Johannes sehr ähnliche Erfahrungen, wie die Überbringer päpstlicher Briefe gegen Ludwig den Bayern einige Jahre danach. Als der Gesandte die Grenze zum Königreich Schottland überquerte, trat ihm ein Mann entgegen, der sich als Seneschall von Robert Bruce ausgab, und dem Mann des Papstes die Briefe an Robert Bruce gewaltsam

hg. v. Childs, Wendy R., Oxford 2005, S. 154; vgl. dazu Hill, Rosalind M. T., Belief and Practise as illustrated by John XXII's Excommunication of Robert Bruce, in: Popular Belief and Practise. Papers read at the Ninth Summer Meeting and the tenth Winter Meeting of the Ecclesiastical History Society, hg. v. Cuming, Geoffrey J. und Baker, Derek, Cambridge 1972, S. 135–138.

<sup>20</sup> Vgl. zu den Konflikten um die schottische Krone zu Beginn des 14. Jahrhunderts: Grant, Alexander, Fourteenth-Century Scotland, in: The New Cambridge Medieval History VI. C. 1300 – c. 1415, Cambridge 2000, S. 345–374, hier 348–350; Nicholson, Ranald, Scotland. The Later Middle Ages (The Edinburgh History of Scotland, Bd. 2), Edinburgh 1974, S. 27–73.

<sup>21</sup> Vgl. Cornell, David J., Bannockburn: the Triumph of Robert the Bruce, New Haven 2009.

<sup>22</sup> Siehe dazu unten Anm. 28, vgl. auch die päpstliche Vollmacht für die Kardinäle: Theiner, Vetera Monumaenta (Anm. 19), Nr. 404.

<sup>23</sup> Theiner, Vetera Monumaenta (Anm. 19), Nr. 421, S. 199. Vgl. auch Zanke, Johannes XXII. und die europäische Politik (Anm. 9), Kap. 4.3.2 (Von Avignon nach Arbroath).

<sup>24</sup> Ibid.

entriss.<sup>25</sup> So wurde die Veröffentlichung der päpstlichen Exkommunikation und des Interdikts gegen Robert Bruce und seine Herrschaftsgebiete handgreiflich erschwert. Das geschah im Jahre 1319.<sup>26</sup>

Die Fälle sind natürlich in vielem verschieden, Schottland und das Reich spielten für die Kurie eine sehr unterschiedliche Rolle. Auch die Folgen der Verweigerung des Königstitels waren andere. Die Kurie beanspruchte anders als in Italien keine subsidiären Herrschaftsrechte im schottischen Hoheitsgebiet, solange der schottische Thron nicht eindeutig besetzt war. So deutlich die Unterschiede, und so deutlich die unterschiedlichen Gewichte der beiden Entwicklungen sind – umso markanter sind die Parallelen.

Sowohl in Falle des schottischen Throns als auch im Falle des römisch-deutschen Throns gab es einen Konflikt um seine Besetzung und zwei rivalisierende Bewerber. Die jeweils benachteiligte Seite verfügte über die besseren Kontakte zur Kurie in Avignon. Das gilt für die Habsburger, die durch Heirat mit dem Haus Aragon verbunden waren, und das gilt für den englischen König Edward II., der eine gut vorbereitete Gesandtschaft nach Avignon geschickt hatte.<sup>27</sup> In beiden Fällen verzichtete Johannes XXII. auf eine eigene Entscheidung zugunsten eines der Bewerber, ging jedoch mit massiven geistlichen Sanktionen gegen die aktuellen Amtsinhaber vor, die sich seiner Forderung nach einer Offenhaltung der Thronfrage widersetzten. Der englische Verfasser der 'Vita Edwardi Secundi' beschreibt das Vorgehen von Johannes mit folgenden Worten:

Große Hoffnung erwuchs uns in diesen Tagen, weil Gott den König und das Volk mit vielen guten Entwicklungen erfreute. An erster Stelle ergab es sich

25 Theiner, *Vetera Monumenta* (Anm. 19), Nr. 427, S. 205: *cum dictum Regnum Scocie intravisset, quidam nomine Alexander, se ipsius Roberti asserens seneschallum, prefato Gardiano occurens in via, tam apostolicas, quam ipsorum Cardinalium litteras et processus de manibus dicti Gardiano eripuit violenter [...]*; vgl. Zu den Erfahrungen der Männer auf der Seite des Papstes gegen Ludwig den Bayern: Kaufhold, Öffentlichkeit im politischen Konflikt (Anm. 10), *passim*.

26 Vgl. Nicholson, *Scotland* (Anm. 20), S. 99–101; Barrow, *Geoffrey Wallis Stewart, Robert Bruce and the Community of the Realm of Scotland*, 2. Aufl., Edinburgh 1976, S. 348–355; vgl. vor allem das einschlägige Kapitel in Sebastian Zankes Dissertation (Anm. 9), 4.3: Was der Papst zu sagen wagte: Das Papsttum und der anglo-schottische Konflikt.

27 Vgl. zur englischen Pembroke-Gesandtschaft die einschlägige Darstellung von Zanke, Johannes XXII. und die europäische Politik (Anm. 9), Päpstliche Politik im Raum. Grundlagen, Annäherungen und Verhandlungen: die Pembroke Gesandtschaft (1317).

glücklich für den König und das Volk der Engländer, dass der Herr Papst, dessen Aufgabe es ist, Streit beizulegen, den Schotten und ihren Anführern eine zweijährige Waffenruhe auferlegte, damit sie in dieser Zeit einen Weg der Einheit und eine Form des Friedens finden könnten. Aber Robert Bruce verschmähte die päpstlichen Anweisungen und griff den König von England häufig an. So schien es dem Herrn Papst geboten, den Übertreter mit einer Strafe zu belegen. Daher exkommunizierte er Robert Bruce und seine Gefolgsleute, und legte das Interdikt auf Schottland, so dass der Gottesdienst nur noch hinter verschlossenen Türen und nach Ausschluß der Exkommunizierten und Interdizierten gefeiert werden durfte.<sup>28</sup>

Fünf Jahre später verfuhr Johannes XXII. gegenüber Ludwig dem Bayern in derselben Weise. Die Parallelen gehen noch weiter. Als Johannes XXII. Ludwig den Bayern exkommunizierte und seine Ländereien und die Ländereien seiner Anhänger mit dem Interdikt belegte, machte er diese Maßnahme durch einen Anschlag an dem Domportal von Avignon bekannt.<sup>29</sup> Man kann sich darüber wundern, dass der Anschlag an das Portal der Hauptkirche des Ortes, in dem die Kurie ihren Sitz hatte – nicht des Ortes, in dem der Adressat seinen Sitz hatte, die Ohren dieses Adressaten und seiner Anhänger „wie eine schallende Bekanntmachung und eine weit verbreitete Anzeige“ (*quasi sonoro preconio et patulo inditio*) erreichen sollte.<sup>30</sup> Dazwischen lagen viele hundert Kilometer. Zweckmäßig erschien das nicht. Bonifaz VIII. hatte diese Form der Publikation in seinem Konflikt mit dem französischen König Philipp dem Schönen für zulässig erklärt, sein Nachfolger Clemens V. hatte sie aber ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, in denen eine andere Zitation eines Mächtigen vor das päpstliche Gericht nicht gefahrlos möglich war.<sup>31</sup> Das hatte Johannes aber im deutschen Fall gar nicht versucht.

Tatsächlich benutzte Johannes XXII. bereits bei der Veröffentlichung des Prozesses gegen Robert Bruce dasselbe Verfahren und dieselben Worte wie wenige Jahre später gegen Ludwig den Bayern. Als er im November 1319 Robert Bruce und die schottischen Bischöfe nach Avignon zitierte, da zitierte er sie *quasi sonoro preconio et patulo indicio*.<sup>32</sup> Hier weichen

<sup>28</sup> Vita Edwardi Secundi. The Life of Edward the Second, hg. v. Childs, Wendy R., Oxford 2005, S. 154.

<sup>29</sup> MGH, *Constitutiones* 5 (Anm. 4), Nr. 881 (10), S. 699; vgl. Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (Anm. 4), S. 56.

<sup>30</sup> MGH, *Constitutiones* 5 (Anm. 4), Nr. 792; vgl. Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (Anm. 4), S. 56.

<sup>31</sup> Clem. 2.1.1 (=Corpus iuris canonici, Bd. 2, hg. v. Friedberg, Emil, Leipzig 1881); Kaufhold, Öffentlichkeit im politischen Konflikt (Anm. 10), S. 437f.

<sup>32</sup> Theiner, *Vetera Monumanta* (Anm. 19), Nr. 427, S. 207.

die Editionen geringfügig voneinander ab, die Edition August Theiners gibt *iudicio* statt *indicio* an, aber das ist wahrscheinlich ein Lesefehler.<sup>33</sup> Die Formulierung, die die Rechtmäßigkeit und auch die Angemessenheit der Veröffentlichung von Zitation und Strafsentenz am Portal des Domes von Avignon feststellte, wurde von Johannes dann in seine Fortsetzung der Sammlung päpstlicher Urteile für das Kirchenrecht aufgenommen. Die Extravaganten von Johannes XXII. verliehen dieser defensiven Praxis Rechtscharakter.<sup>34</sup> Wobei die Dekrete, die Johannes für seine Sammlung auswählte, nicht den schottischen und nicht den deutschen Fall zugrunde legte, sondern einen Konflikt in Florenz aus dem Jahr 1324.

Der Anspruch, in Avignon fristbewährte Zitationen auszusprechen, die in der ganzen Christenheit gehört werden sollten, erweist sich damit als ein grundsätzliches Amtsverständnis Johannes' XXII. Avignon war als Ort der Entscheidung wichtiger als der eigentliche Schauplatz in Schottland, im Reich oder in der Toskana. Dieser Befund wird durch eine weitere Parallele noch bestätigt.

Papst Johannes hatte in zwei Fällen, in denen es um weitreichende politische Fragen ging, dasselbe Vorgehen gewählt. Ein Vorgehen, das die Frage, wer in dem jeweiligen Königreich den Thron innehaben sollte, nicht beantwortete, das aber die militärische Entscheidung, die die Frage für die siegreichen Akteure geklärt hatte, nicht akzeptierte. Johannes verweigerte die Anerkennung der *via facti*, und er setzte die päpstlichen Sanktionsmöglichkeiten ein, um die Frage des Thronrechts offen zu halten. Im Falle der Prozesse gegen Ludwig den Bayern war dabei auffällig, dass das erste Prozessschreiben den Anklagepunkt erhebt, dass Ludwig die „Markgrafschaft Magdeburg“ widerrechtlich an seinen Erstgeborenen verliehen habe.<sup>35</sup> Gemeint war die Markgrafschaft Brandenburg, die durch ihre Berechtigung zur Königswahl eine besondere Bedeutung hatte. Sehr gründlich hatte man an der Kurie nicht recherchiert. Im Vorgehen gegen den schottischen König Robert Bruce zeigte sich eine ähnliche Indifferenz. Das päpstliche Schreiben an Robert, das die Frage des Königstitels für den Schotten erörtert, wurde von der Kanzlei im Register mit folgendem Beginn eingetragen: *Carissimo in Christo filio Roberto Regi Sicilie Illustri*.<sup>36</sup> Die Verwechslung des Schotten mit dem König von Sizilien ist durchaus erklärbar, die Anliegen Roberts von

33 Theiner, *Vetera Monumanta* (Anm. 19), Nr. 427, S. 207.

34 Extravaganten Johannes' XXII., II, 2. 1 (=Corpus iuris canonici, Bd. 2, hg. v. Friedberg, Emil, Leipzig 1881).

35 MGH, *Constitutiones* 5 (Anm. 4), Nr. 792, S. 617.

36 Reg. Vat 109, Fol. 95r; Verweis bei Zanke, Johannes XXII. und die europäische Politik (Anm. 9), Kap. 4.3.2 (Von Avignon nach Arbroath).

Neapel waren an der Kurie präsenter als die des Schotten.<sup>37</sup> Man sollte die Verwechslungen nicht über Gebühr gewichten. Aber sie zeigten doch, dass eine genauere Sachkenntnis, die solche Irrtümer gar nicht möglich machte (weil man wusste, welche Fürsten den römischen König wählten, der ja an der Kurie kein Unbekannter war), nicht vorhanden war. Das galt in gewisser Weise auch für die weitere Bekanntmachung der Exkommunikation und des Interdikts gegen Ludwig den Bayern und seine Anhänger. Johannes beließ es nicht bei der Publikation an der Domtür, sondern sorgte schließlich für eine weitere Verbreitung seiner Prozesse gegen Ludwig. Dazu sandte er die einschlägigen Aufträge verstärkt an Prälaturen, die den Habsburgern nahestanden.<sup>38</sup> Das deutete auf eine gewisse Information über die Realitäten im Lande hin. Dafür verlangte die Kurie dann aber die Ausstellung eines Notariatsinstrumentes über die jeweils erfolgte Veröffentlichung der päpstlichen Bannsentenzen. Das war schwierig, denn dieses Mittel gab es in Deutschland kaum, so dass die meisten Prälaturen sich mit der Ausstellung einer eigenen Urkunde behelfen.<sup>39</sup>

#### IV. Eine päpstliche Strategie?

So wählte die Kurie mit Blick auf das Reich eine Strategie, die auf unvollständigen Informationen aufbaute. Auf Informationen, die bei einer besseren Vorbereitung leicht aktualisierbar gewesen wären. Wenn man darauf Wert legte. Die Forderung nach der Niederlegung des Königstitels durch Ludwig führte nicht zum Erfolg. Ludwig ließ sich nicht darauf ein. Der schottische Befund ist ähnlich. Auch wenn der Papst Robert Bruce die Königswürde in der Anrede verweigerte, so blieb Robert Bruce doch schottischer König.<sup>40</sup> In beiden Fällen ist die Bilanz des Konfliktes, den die päpstlichen Prozesse forcierten, für die Kurie kaum positiv zu nennen. Im deutschen Fall gelang es den Nachfolgern von Johannes, ein Bündnis mit dem schließlich

<sup>37</sup> Vgl. etwa den Brief des aragonesischen Gesandten: MGH, *Constitutiones* 5 (Anm. 4), Nr. 798.

<sup>38</sup> Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (Anm. 4), S. 55–90.

<sup>39</sup> Ibid.

<sup>40</sup> Vgl. zur Königsherrschaft von Robert Bruce neben Barrow, Robert Bruce (Anm. 26) Brown, Chris, Robert the Bruce: a life chronicled, Stroud 2004 und Scott, Ronald McNair, Robert the Bruce: King of Scots, Edinburgh 1988.

erfolgreichen Gegenspieler Ludwigs des Bayern, mit Karl IV. einzugehen.<sup>41</sup> Aber das gelang erst nach dem Tode Ludwigs und nach einem schwierigen Start. Der Anspruch auf die Approbation der deutschen Königswahl wurde von den Deutschen weiterhin ignoriert. So konfliktfreudig Johannes war, so gering war sein politischer Erfolg. Das war nicht nur eine Frage der Strategie, es war vor allem eine Frage der Mittel. Allerdings besteht die Kunst der Strategie auch darin, das Vorgehen den eigenen Mitteln anzupassen. Aus politischer Perspektive ist die Strategie von Johannes, die vier Jahre nach seinem Tod zu einer massiven Ablehnung der päpstlichen Approbationsforderung durch die deutschen Fürsten und die deutschen Städte führte, kaum erfolgreich zu nennen.<sup>42</sup> Aber die Frage ist: hatte Johannes, hatte die Kurie überhaupt eine politische Strategie? Hatte sie das tatsächliche Anliegen, die Verhältnisse in Schottland und im Reich politisch zu prägen – durch den Einsatz massiver Kirchenstrafen, wie der Exkommunikation und des Interdikts, das vor allem Unbeteiligte von den Sakramenten ausschloss, weil Ludwig ihr König war?

Wir müssen uns daran erinnern, dass Johannes in den beiden untersuchten Fällen zunächst auf die Entscheidung zugunsten eines der jeweiligen Rivalen verzichtete. Das veränderte sich in der Dynamik des Konflikts im weiteren Geschehen, in dem einen Fall zugunsten Edwards II., der eine erfolgreiche

<sup>41</sup> Monimenta Germaniae Historica Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum, Bd. 8, hg. v. Zeumer, Karl und Salomon, Richard, Hannover/Leipzig 1910, Nr. 12, 16–19; Auszüge aus den Registern der Päpste Clemens VI. und Innozenz VI. zur Geschichte des Kaiserreichs unter Karl IV., hg. v. Werunsky, Emil, Innsbruck 1885; vgl. Wood, Diana, Clement VI. The Pontificate and Ideas of an Avignon Pope, Cambridge et alibi 1989, S. 142–176; Kaufhold, *Gladius Spiritualis* (Anm. 4), S. 282–285; Patze, Hans, *Salomon sedebit super solium meum*. Die Konsistorialrede Papst Clemens VI. anlässlich der Wahl Karls IV., in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978), S. 1–37.

<sup>42</sup> Vgl. etwa die scharfe Zurückweisung des päpstlichen Approbationsanspruches durch die deutschen Kurfürsten im ‘Weistum von Rhense’ aus dem Jahre 1338: *Dass ein solchermaßen Gewählter es nicht nötig hat, sich deswegen an den Apostolischen Stuhl zu wenden, dass im Gegenteil seit jeher – seit man sich daran erinnern kann –, daran festgehalten und beachtet wurde, dass von den Kurfürsten des Reiches einstimmig oder mehrheitlich Gewählte den Königstiel angenommen und die Güter des Reiches verwaltet haben, und dass sie dies nach Recht und Gewohnheit erlaubterweise tun konnten und auch in Zukunft tun können, ohne dafür die Zustimmung oder Erlaubnis des besagten Apostolischen Stuhles zu haben oder zu erhalten*, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1, hg. v. Zeumer, Karl, 2. Aufl., Tübingen 1913, Nr. 141c.

Diplomatie in Avignon betrieb, und in dem anderen Fall zulasten Ludwigs des Bayern, der die Legitimität von Johannes' Papsttum grundsätzlich in Frage stellte. Aber zunächst war es darum gegangen, die Frage, die bis dahin militärisch entschieden worden war, offenzuhalten. Tatsächlich waren die Sanktionen, die Johannes androhte, in Schottland und im Reich erst in Kraft getreten, nachdem Robert Bruce und Ludwig an ihrem Königstitel festgehalten hatten. Etwas abstrahierend könnte man diesen Befund so festhalten: Johannes XXII. beanspruchte als Papst nicht, zu entscheiden, wer König in Schottland oder im Reich war.<sup>43</sup> Er beanspruchte aber, dass die Entscheidung über das Königtum seine Zustimmung fand. Wobei dieser Aspekt in Hinblick auf Deutschland eindeutiger formuliert war. In Schottland war er eher eine Folge des Konfliktes vor Ort. Es ist vielleicht angebracht an die Feststellung des englischen Verfassers der 'Vita Edwardi Secundi' zu erinnern, dass es die Aufgabe des Papstes war, „Streit beizulegen“.<sup>44</sup>

Mit dem vergleichenden Blick auf Innozenz III. können wir für Johannes XXII. daher feststellen, dass sein theoretischer Anspruch – die grundsätzliche Prüfung des deutschen Wahlverfahrens – über den von Innozenz III. hinausging, der beansprucht hatte, in einem Konfliktfall die rivalisierenden Kandidaten prüfen zu können.<sup>45</sup> Der operative Anspruch des Papsttums, also das Anliegen, die Verhältnisse vor Ort im päpstlichen Sinne zu gestalten, trat dagegen zurück. In der Vergabepraxis von Pfründen vor Ort hatte dieses Vorgehen eine gewisse Parallelie.<sup>46</sup> Die Kurie folgte in den meisten Fällen den Vorschlägen der jeweiligen traditionellen Besetzungsgrößen, beanspruchte diese Entscheidung dann aber als eigene Leistung. Das hatte ordnungspolitische Gründe in dem päpstlichen Anspruch auf die *plenitudo potestatis*, das hatte aber auch finanzielle Gründe. So konnte die Kurie für eine Leistung, die vor Ort die Aussicht auf Akzeptanz hatte, eine mitunter beträchtliche Gebühr erheben. Was ziehen wir daraus für Schlüsse in Hinblick auf unsere Fragestellung?

Wir sollten unsere Erwartungen an den päpstlichen Führungs- oder auch Herrschaftsanspruch über die Christenheit an diese Einwirkungsmöglichkeiten anpassen. Tatsächlich zeigen die beiden Beispiele, in denen es immerhin um Königreiche ging, dass die Kurie nur begrenzte Anstrengungen

<sup>43</sup> Vgl. allgemein auch Miethke, Der Kampf Ludwigs des Bayern (Anm. 10); Kaufhold, Die Rhythmen politischer Reform (Anm. 5), S. 237f.

<sup>44</sup> Vgl. Anm. 28.

<sup>45</sup> Vgl. Anm. 5.

<sup>46</sup> Vgl. etwa Felten, Franz-Josef, Päpstliche Personalpolitik. Über Handlungsspielräume des Papstes in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 122 (2002), S. 43–86.

unternahm, das Geschehen und die Entscheidungen *in partibus* zu beeinflussen. Zum Teil zeigte sie eine überraschende Unkenntnis über die jeweiligen Verhältnisse. In dem schottischen Fall zeigte sich auch eine erhebliche kuriale Unsicherheit. Dagegen setzte unter Johannes die systematische Registererfassung der päpstlichen Korrespondenz in die gesamte Christenheit ein. Die Register Johannes XXII. sind nach heutiger Kenntnis in großem Umfang überliefert.<sup>47</sup> Der eigentliche Ort des Geschehens war Avignon. Auch wenn es sich um ein Geschehen *in partibus* fernab dieser Zentrale handelte. Die päpstliche Haltung wurde im hohen Maß durch die Vorgänge in Avignon geprägt. Franz Felten hat in einer eingehenden Prüfung darauf verwiesen, dass es für politische Verhandlungen in Avignon keine geregelte Geschäftsordnung ab.<sup>48</sup> Insofern mag man darüber streiten, ob der Begriff 'Standardverfahren' einen zu hohen Grad an Normierung suggeriert. Gemeint ist damit, dass die Kurie offenbar nur in geringem Maße über abstufbare politische Mittel verfügte. Das führte dazu, dass sie in so unterschiedlichen Fällen wie in Schottland und im Reich im Grunde mit den gleichen Instrumentarien vorging. Das sollte uns bei näherem Hinsehen aber nicht zu sehr verwundern. Denn Johannes und seiner Kurie, und das wäre die Schlussfolgerung aus dem hier Gesagten, ging es wohl nicht um Politik in dem Sinne einer Gestaltungsmacht über reale Verhältnisse. Angesichts der volltönenden Rhetorik von Päpsten wie Innozenz IV. und Bonifaz VIII. ist es verständlich, dass die Forschung von einem „Weltherrschaftsanspruch“ des Papsttums, oder etwas abgemildert von einer „Weltregierung“ seit dem späten 13. Jahrhundert spricht.<sup>49</sup> Wir müssen uns nur darüber klar sein, dass sich das Herrschaftsverständnis dieser Zeit von unserem deutlich unterschied. Die Herrschaft dieser Epoche hatte kein stärkeres operatives Interesse. Sie regelte vor allem die Fragen, die die Untertanen ihnen vorlegten. Ein politisches Programm gab es nicht. Es gab daher auch keine Strategie.

47 Vgl. zur päpstlichen Registerführung in der Zeit Johannes XXII. besonders die bereits zitierte Dissertation von Zanke, Johannes XXII. und die europäische Politik (Anm. 9). Die Register von Johannes sind noch nicht vollständig ediert, sie sind aber an verschiedenen historischen Forschungseinrichtungen über Scans auf CD-Rom zugänglich.

48 Felten, Franz-Josef, Verhandlungen an der Kurie im frühen 14. Jahrhundert. Spielregeln der Kommunikation in konfliktgeladenen Beziehungen, in: „Das kommt mir spanisch vor“ – Eigenes und Fremdes in den deutsch-spanischen Beziehungen des späten Mittelalters, hg. v. Herbers, Klaus und Jaspert, Niklaus, Münster 2004, S. 411–474, besonders S. 464.

49 Vgl. zum theoretischen Hintergrund: Miethke, *De potestate papae* (Anm. 7), S. 97–104.

Es ging um den Anspruch auf die Entscheidungsgewalt. Und wir müssen vielleicht ergänzen, dass die Frage nach der Durchsetzung der Entscheidung nur noch auf ein mäßiges Interesse stieß. Tatsächlich erlebte dieses Interesse dann erst ab dem 16. Jahrhundert seine eigentliche Konjunktur.

Dabei geht es um die politische Dimension des Papsttums, nicht um religiöse Reformdynamik. Sie hatte einen anderen Charakter. Auf dem Feld der Politik agierte Johannes, wie auch die anderen Päpste seiner Zeit, mit einem ausgeprägten Ordnungsanspruch aber mit reduziertem Gestaltungswillen. Die Gestaltung der Verhältnisse vor Ort überließ er den Akteuren *in partibus*. Das Verhältnis dieser beiden Größen, von Ordnungsanspruch und Gestaltungsmacht, das die Zeitgenossen bereits umtrieb, wäre indes ein weiteres Thema.